

<b>Entscheidendes Gremium:</b> <b>Bürgerschaft</b>  fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski  Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock	<b>Beteiligt:</b> Kämmereiamt Zentrale Steuerung	
<b>Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 10.000,00</b>		
<b>Geplante Beratungsfolge:</b>		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden und Zuwendungen an das Klinikum Südstadt Rostock von insgesamt 10.000,00 EUR gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

-

### **Sachverhalt:**

*Hinweis: Die Spenderin hat am gleichen Tage eine weitere Spende in derselben Höhe getätigt. Bei den beiden Beträgen handelt es sich um je eine Zuwendung für das Klinikum und das Hospiz. Die Annahme der zweiten Zuwendung erfolgt über die Beschlussvorlage Nr. 2021/BV/2490.*

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.05. bis 31.07.2021 Spenden und Zuwendungen über insgesamt EUR 10.000,00 mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von jeweils über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Das Geld ist mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum eingegangen.

Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die „Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“ ist eingeholt worden.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von 10.000,00 EUR

Claus Ruhe Madsen

**Anlagen**

1	Aufstellung der Spenden und Zuwendungen	öffentlich
---	---	------------